

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**2011 S E K – BORUSSIA (Hessen)**".
Der Sitz des Vereins ist in 34576 Homberg-Hülsa.
Die Anschrift des Vereins ist die Privatadresse des 1. Vorsitzenden.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die **Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft sowie das Streben nach Toleranz und Kontaktpflege zu Anhängern anderer Vereine.**
2. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
3. Als Fanclub des B.V. Borussia 09 e.V. verwirklicht der Fanclub den Satzungszweck, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Werbung für den BVB 09, regelmäßige Besuche der Heimspiele, gelegentliche Begleitung der Lizenzspieler des BVB 09 zu Auswärtsspielen und POSITIVE Beeinflussung der Zuschauer durch eigenes vorbildliches Verhalten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten nur eine Material- und Aufwand- Kostenpauschale, deren Höhe in der Hauptversammlung beschlossen wird.
8. Randalen, Schlägereien, Waffen etc. sind im Club nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung folgt der sofortige Ausschluss. Unser Fanclub distanziert sich deutlich von rassistischem, antisemitischen, homophoben oder diskriminierendem Verhalten, gleich welcher Art! Fehlverhalten führt zum sofortigen Ausschluss und wird vom den Fanclubmitgliedern kritisch hinterfragt und aufgearbeitet.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ~ **Ehrenmitgliedern**
- ~ **Ordentlichen Mitgliedern**

Auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden, die sich z.B. um die Sache des Sports und des Vereins verdient gemacht haben.
Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Aufnahme **Minderjähriger** setzt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters voraus.

Wer in den Verein aufgenommen werden will, muss einen Antrag auf Mitgliedschaft beim Vorstand einreichen. Dieses kann durch persönliches Vorsprechen bei einer Mitgliederversammlung bzw. durch einen schriftlichen Antrag erfolgen. Zudem muss der Antragsteller 2 Veranstaltungen zwecks Kennenlernens besuchen und eine Probezeit von 2 Monaten durchlaufen.

Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand in Verbindung mit dem Aufsichtsrat und informiert den Antragsteller über das Ergebnis. Beschlussfähig sind hierbei mehrheitlich die tatsächlich anwesenden Personen einer Mitgliederversammlung, die den beiden Gremien durch Wahl angehören. Rechte aus der Mitgliedschaft können frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das Geschäftsjahr (anteilig der verbleibenden Monate) folgt, geltend gemacht werden.

Die **maximale Mitgliederzahl** des Vereins ist auf 50 Mitglieder begrenzt.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung als rechtsverbindlich an.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- ~ durch Tod
- ~ durch Austritt
- ~ durch Ausschluss

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Anrechte an den Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich, wobei eine **Kündigungsfrist von 14 Tagen** einzuhalten ist.

Der Austritt aus dem Verein ist, fristlos - innerhalb von 14 Tagen - nach einer Satzungs- oder einer Regelkatalogänderung möglich. Der entrichtete Mitgliedsbeitrag ist in diesem Fall prozentual, nach der Restlaufzeit des Geschäftsjahres, an das Mitglied zurück zu erstatten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes in Verbindung mit dem Aufsichtsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a. mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist und ihm mit schriftlicher Abmahnung (z.B. per E-Mail) der Ausschluss angedroht wurde,
- b. vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
- c. bei unehrenhaften Handlungen teilnimmt, die nicht im Einklang mit den Interessen und den Statuten des Vereins sowie des BVB 09 stehen.
- d. per Sitzplatzticket das Stadion betritt und sich widerrechtlich auf der Südtribüne einschleust. Beim ersten Verstoß erfolgt eine 1-jährige Sperre auf Stehplatztickets, die dem Verein zur Verfügung stehen. Ein wiederholter Verstoß hat eine fristlose Beendigung der Mitgliedschaft als Folge.
- e. nicht an mindestens zwei 2011 SEK-Borussia-Veranstaltungen pro Geschäftsjahr teilnimmt, davon mindestens eine Versammlung.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch ein Einschreiben (Brief) mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist ein Widerspruch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch das betroffene Mitglied zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich, per eingeschriebenen Brief, an den Vorstand zu richten.

Über den Widerspruch entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes sowie des Vorstandes endgültig!

§6 Beitrag

Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden.

Der Jahresbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr im Januar zu entrichten. Neue Mitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres dem Verein beitreten, zahlen den Beitrag anteilmäßig.

Frauen und Männer zahlen den vollen Beitrag. Jugendliche, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, den halben Beitrag. Kinder bis einschließlich 13 Jahre sind beitragsfrei. Näheres wie Beitragshöhe und Verzugsfolgen werden bei einer Mitgliederversammlung geregelt und veröffentlicht.

§7 Organe des Vereins

~ die Mitgliederversammlung

~ der Vorstand (bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 1. Kassierer und 2. Kassierer)

~ der Aufsichtsrat (bestehend aus 3 Mitgliedern des Vereins)

§8 Die Mitgliederversammlung

Jedes Jahr finden mindestens zwei **ordentliche Mitgliederversammlung** sowie eine Jahreshauptversammlung statt.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** findet statt:

1. nach Einberufung durch den Vorstand unter Einhaltung einer 3 wöchigen Frist durch Ankündigung per email und zusätzlicher Veröffentlichung auf der Homepage.
2. wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand oder beim Aufsichtsrat beantragt.

SATZUNG : 2011 SEK – BORUSSIA (Hessen)

Eine Einberufung der **Jahreshauptversammlung** erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Die Jahreshauptversammlung erfolgt unter völligem Ausschluss der Öffentlichkeit. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Abstimmungsberechtigt sind ausschließlich Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Tag der Mitgliederversammlung nicht mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- ~ Bericht des Vorstandes
- ~ Bericht des 1. und 2. Kassierers (Rechnungslegung)
- ~ Bericht der Kassenprüfer
- ~ Entlastung des Vorstandes
- ~ (In Wahljahren) Neuwahlen von Vorstand und Aufsichtsrat
- ~ Verschiedenes

Grundsätzlich gilt für Mitglieder- sowie für Jahreshauptversammlungen:

1. Mitgliederversammlungen oder Jahreshauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
2. Sie werden vom 1. Vorsitzenden und/oder seinem Stellvertreter geleitet.
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jedes Mitglied muss seine Stimme persönlich abgeben, Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Zu **Satzungsänderungen** oder einer Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
7. Satzungsänderungsvorschläge müssen spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht oder direkt auf der Vereins-Homepage veröffentlicht werden (beim Vorstand eingereichte Änderungsvorschläge werden schnellst möglich von diesem veröffentlicht).

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: ~ 1. Vorsitzende/n ~ 2. Vorsitzende/n ~
1. Kassierer/in ~2. Kassierer/in

~Schriftführer/in

Mindestens drei Personen des gewählten Vorstandes müssen zusätzlich Mitglieder von Borussia Dortmund sein!

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die **Dauer** von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder scheiden - vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung - erst aus ihren Ämtern aus, wenn die entsprechenden Nachfolger gewählt sind. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit den jeweiligen Nachfolger zu bestimmen.

Die Kassengeschäfte des Vereins sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen und werden nach Ablauf des Geschäftsjahres von zwei gewählten Vereinsmitgliedern unter Beachtung der für gemeinnützige Körperschaften geltenden Pflichten geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

Der Vorstand kann einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder ernennen. Hier für ist der mehrheitliche Beschluss des Vorstandes und des Kontrollausschusses erforderlich. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung bekannt zu geben. Wird zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein neues Vorstandsmitglied bestellt, so wird es vom geschäftsführenden Vorstand gewählt. Der Kassierer hat regelmäßig den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er ist verantwortlich für eine ordentliche Beitragseinzahlung. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig abberufen werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Bei der Abstimmung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht!

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit des Aufsichtsrates.

§ 10 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 3 gewählten Personen des Vereins.

Der Aufsichtsrat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates wird der Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf der nächsten gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Arbeit des Vorstandes zu überwachen und im Sinne des Vereins zu regeln/unterstützen.

§ 11 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins erleiden. Bei Beschädigungen oder ähnlichem durch Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter bzw. dessen Haftpflichtversicherung.

§12 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins muss eigens zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese muss die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung sowie über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens, welches ausschließlich zu gemeinnützigen anerkannten Zwecken verwendet werden darf.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Gründerversammlung am 26.02.2011 in Kraft.

§14 Regelkatalog

Der Regelkatalog ist Bestandteil dieser Satzung. Änderungen des Regelkatalogs sind auf jeder Versammlung durch eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu beschließen. Anträge zur Änderung können jederzeit und formfrei gestellt werden.

Letzte Änderung: 11.03.2019
34576 Homberg